



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Dannenberg“. Er hat seinen Sitz in Grasberg. Er ist im Vereinsregister eingetragen danach lautet der Name „TSV Dannenberg e.V. von 1929“.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Der Verein bezweckt die gemeinsame Pflege und Förderung von Sport. Dieser Zweck wird dadurch verwirklicht, indem den Mitgliedern ermöglicht wird, am Training und Wettkampf der angebotenen Sportarten teilzunehmen.
2. Der Verein ist politisch, ethisch und konfessionell neutral.
3. Der TSV Dannenberg bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und tritt allen rassistischen und extremistischen Bestrebungen und Aktivitäten entschieden entgegen.
4. Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Gliederung

1. Für jede im Verein betriebene Sportart kann bei Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung unselbstständige Sparte gegründet werden.
2. Jede Sparte regelt und organisiert ihren Sportbetrieb selbständig. Dafür werden von Ihren Mitgliedern Spartenleitungen und sonstige erforderliche Funktionen auf den jährlich stattfindenden Spartenversammlungen gewählt.

§ 5 Mitgliedschaft



Der Verein besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied
 - kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben. Dieser bedarf bei Minderjährigen der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters/in. Der Vorstand kann einen Beitritt ohne Begründung ablehnen.
2. Die Ehrenmitgliedschaft
 - erlangt man automatisch durch eine mindestens 50-jährige Mitgliedschaft und das Erreichen des 70. Lebensjahres oder
 - auf Vorschlag des Vorstandes wegen besonderer Verdienste für den Verein. Hierfür wird die Zustimmung der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit benötigt.
 - Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist zum 30.06. oder zum 31.12. eines Jahres möglich und erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - wegen erheblicher Verletzungen satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
 - wegen groben unsportlichen Verhaltens,
 - wegen eines Verstoßes gegen die Grundsätze des Vereins.

Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand mit einer 2/3 Mehrheit oder erfolgt automatisch, wenn das Mitglied seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung nicht nachkommt.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über die Höhe der Beiträge beschließt die ordentliche Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit.
Die Beiträge sind halbjährlich im Voraus zu Beginn des ersten und zweiten Halbjahres zu entrichten.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 9 Rechte und Pflichten



1. Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Verfügbarkeit der Angebote, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind zur Zahlung der beschlossenen Beiträge verpflichtet
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen, gemäß dem Leitbild des Vereins, verpflichtet.

§ 10 Organe

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden/der 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden/der 2. Vorsitzenden
 - dem 3. Vorsitzenden/der 3. Vorsitzenden
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand, den Spartenleitern/innen und den vom Vorstand ernannten Beisitzern für spezielle Aufgabengebiete, wie z.B. Finanzen, Öffentlichkeitsarbeit und Verwaltung.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit die ihrer Vertreterin/seines Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
4. Der/die 1. Vorsitzende, bei deren/dessen Abwesenheit der/die 2. oder 3. Vorsitzende leitet die Vorstandssitzung. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das in der darauffolgenden Sitzung vom erweiterten Vorstand genehmigt und von der/dem Sitzungsleitenden unterschrieben werden muss.
Ein Vorstandsbeschluss kann ggf. auf schriftlichem Wege, fernmündlich oder online gefasst werden.
5. Vorstand im Sinne des **§ 26 BGB** ist:
 - der/die 1. Vorsitzende
 - der/die 2. Vorsitzende
 - der/die 3. Vorsitzende

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der drei genannten



Vorstandsmitglieder vertreten.

6. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Vorstandsmitglieder können aber Spartenleiter sein.
7. Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
8. Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptberuflich Beschäftigte anzustellen.
9. Die Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein tätigen Mitarbeitenden haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.
Ausdrücklich ausgeschlossen bleiben eigene Kosten des Spiel- und Sportbetriebes.
10. Die Mitglieder des Vorstandes können für ihren Arbeits- und Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten.
Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 12 Amtsdauer

Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt, bleiben aber bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl eines Vorstandmitgliedes ist zulässig.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal, möglichst in der 2. Märzwoche statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 14 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfenden
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfenden
- Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen
- Genehmigung des Haushaltsplans
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über Anträge



- Ernennung von außerordentlichen Ehrenmitgliedern

§ 15 Einberufung von Mitgliederversammlungen

1. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Einladungsfrist von einem Monat.
 - Bei der ordentlichen Versammlung durch Veröffentlichung in der Wümme-Zeitung und auf der Homepage des Vereins.
 - Bei einer außerordentlichen Versammlung mit persönlichem Anschreiben an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse.
2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
3. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen mindestens zwei Wochen vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
4. Teilnehmen können nur Mitglieder und vom Vorstand geladene Gäste.

§ 16 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

1. Für die Durchführung der Versammlung ist der Vorstand zuständig und verantwortlich.
2. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Versammlungsleiterin/des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen zählen nicht.
3. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
4. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der jeweiligen Versammlungsleiterin/vom jeweiligen Versammlungsleiter und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
 - die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter
 - die Protokollführerin/der Protokollführer
 - die Zahl der erschienenen Mitglieder
 - die Tagesordnung
 - die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung
6. Bei Satzungsänderungen sind die Änderungen anzugeben.

§ 17 Stimmrecht und Wählbarkeit



1. Stimmrecht besitzen alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
2. Das aktive Wahlrecht wird mit dem 16. Lebensjahr und das passive Wahlrecht mit dem 18. Lebensjahr erreicht.

§ 18 Kassenprüfung

1. Es gibt zwei Kassenprüfer/innen, die jeweils für 2 Jahre gewählt werden. In jedem Jahr wird jeweils ein Kassenprüfer/in neu gewählt, so dass immer eine/r ausscheidet und eine/r neu dazu kommt.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins, einschließlich der Bücher und Belege, rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung, mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und der Jahreshauptversammlung darüber zu berichten.
3. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kasse, ist die Entlastung des Vorstandes von ihnen zu beantragen.

§ 19 Ordnungen

Der Vorstand ist befugt, jederzeit eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten oder eine sonstige Ordnung zu erlassen

§ 20 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.



4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

§ 21 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der im § 16 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatorinnen/Liquidatoren (Abwicklung der Vereinsauflösung).

Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins:

an die Gemeinde Grasberg die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für **gemeinnützige, sportliche** Zwecke zu verwenden hat.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von den Jahreshauptversammlungen am 11.03.2026 beschlossen worden und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Grasberg, den 11.03.2026

1. Vorsitzender
Dieter Lange

3. Vorsitzende
Kirsten Stelter